

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Herrstein und der Stadt Idar-Oberstein

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
*Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -*
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Vollmersbach
Az.: 61111 HA. 2.3

Simmern, 18.12.2015

Postfach 02 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

Telefon: 06761/9402-56
Telefax: 06761/9402-75
E-mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Vollmersbach Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Vollmersbach, Idar-Oberstein und Regulshausen das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Vollmersbach

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen und die naturnahe Entwicklung von Gewässern, die Dorferneuerung und den Tourismus zu fördern.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Idar-Oberstein

- Flur 11 Flurstücke Nrn. 35/2, 41/1, 41/2
- Flur 19 Flurstücke Nrn. 60/2, 83 bis 92, 115/2
- Flur 20 Flurstücke Nrn. 30 bis 36, 48/2
- Flur 22 Flurstücke Nrn. 406/1, 429 bis 434

Gemarkung Regulshausen

Flur 10 Flurstücke Nrn.

17/10, 17/29, 18/1, 19/1, 20/1, 22/3, 23/2, 24/3, 29/2

Gemarkung Vollmersbach

Flur 1 **alle** Flurstücke (**außer** 100/3, 103/1, 106/2 und 107/2) *)

Flur 2 alle Flurstücke

Flur 3 Flurstücke Nrn.

1/1, 2, 3, 5/1, 7 bis 11, 14, 15/1, 18, 19/1, 21/1, 23, 24, 25, 33, 37, 38, 39/1, 40, 41, 42, 43/1, 48, 50, 53/7, 55/15, 55/22, 55/23, 55/24, 55/25, 56/2, 57/1, 57/2, 60/1, 61/1, 61/2, 66, 67/3, 68 bis 71, 75/5, 75/6, 77/4, 77/5, 81/5, 81/7, 81/10, 81/11, 81/12, 81/13, 81/14, 84/1, 84/6, 84/8, 85/4, 87/3, 89/4, 90/10, 97/4, 104/13, 136/5, 136/7, 136/10, 136/13, 136/23, 146/9, 146/10, 146/14, 165/2, 167/2, 168/2, 172/2, 173/2, 175/2, 175/3, 177/5, 177/6, 177/7, 179/1, 179/3, 179/4, 183/2, 186/8, 186/9, 186/10, 187/7, 187/8, 188/5, 188/7, 200/5, 200/7, 200/10, 200/12, 200/13, 200/15, 200/16, 200/18, 200/19, 200/30, 200/33, 200/36, 200/41, 200/43, 200/44, 200/47, 200/48, 200/50, 200/51, 200/52, 200/53, 200/54, 200/55, 200/56, 202/2, 203/4, 203/5, 205/2, 210/4, 210/5, 215/20, 215/40, 215/45, 215/66, 215/67, 215/69, 215/72, 215/73, 215/74, 215/75, 215/76, 215/77, 215/78, 215/79, 215/87, 215/88, 215/89, 217/7, 217/15, 217/20, 217/22, 217/24, 217/25, 217/26, 217/27, 219/2, 219/4, 220/1, 222/3, 222/4, 224, 228/2, 229/2, 229/3, 229/4, 230/2, 230/3, 230/4, 230/6, 230/7, 230/8, 231/2, 231/3, 231/4, 232/1, 234/2, 234/4, 234/6, 234/8, 234/12, 234/13, 235/3, 236/1, 237/1, 238/1, 239/2, 242/1, 243/1, 244/1, 245/1, 246/1, 247/1, 248/3, 250/1, 251/1, 252/1, 253/1, 256/2, 261/1, 263/1, 267/1, 270/1, 273, 274/1, 275/1, 276/1, 277/1, 281/1, 282, 284/1, 285, 289, 294/1, 295/1, 296/1, 298/1, 301, 302/1, 305/1, 310/286, 311/286, 328/287, 329/292, 361/262, 363/264, 364/265, 366/267, 367/267, 368/268, 369/269, 370/269, 373/272, 374/272, 378/65, 397/49, 401/232, 403/259, 414/299, 418/27, 427/1, 432/28, 433/31, 438/72, 473/56, 483/226, 518/52, 528/136, 549/166, 571/44

Gemarkung Vollmersbach

Flur 4 Flurstücke Nrn.

3/5, 7/4, 7/5, 9, 15, 16/5, 17/1, 20/1, 23/1, 30/1, 31/3, 31/4, 31/5, 32/1, 32/2, 36/2, 38, 43/3, 43/5, 46/1, 46/2, 47/2, 51/1, 56/1, 58, 59/1, 59/2, 60, 62/1, 65/1, 66 bis 74, 76/1, 80/1, 82/55, 82/59, 82/61, 82/65, 82/66, 83/1, 83/2, 83/3, 83/4, 84 bis 87, 88/1, 88/2, 90/1, 90/2, 92/1, 102, 103/1, 106/1, 107/1, 116/1, 122/1, 133/1, 135, 136, 140/1, 141, 143/1, 146/1, 149, 151/1, 152 bis 155, 156/1, 156/2, 159/1, 160 bis 163, 165/3, 175/21, 175/24, 175/26, 177 bis 180, 183, 185/1, 186 187, 189/1, 191/1, 192/1, 192/2, 194/1, 194/2, 195/2, 195/3, 198/1, 198/2, 199/1, 199/2, 199/3, 199/4, 199/5, 199/6, 201/2, 201/3, 206/2, 206/3, 208/1, 208/2, 211/1, 211/2, 211/3, 211/4, 212/1, 212/2, 213/1, 213/2, 214/1, 214/2, 215, 216/1, 216/2, 217/1, 217/2, 218, 220, 221, 222, 272/2, 284/2, 286, 287/1, 291, 292/1, 294/4, 296, 297, 299/1, 300/4, 303, 304, 305, 306/1, 308, 309/1, 310/1, 314/2, 315/1, 320/1, 322/1, 343/1, 343/3, 343/4, 352/1, 355/1, 358 bis 362, 363/1, 365/1, 366, 367, 369 bis 372, 373/1, 373/2, 374, 375, 376/1, 376/2, 377, 378, 382/1, 391/1, 392, 393, 394, 395/1, 397/1, 401, 402/1, 405/1, 409, 410, 411/1, 411/2, 412/1, 413, 414, 417/1, 418, 419, 421/1, 423/1, 425/1, 427, 428, 431, 432, 433, 435/1, 437 bis 454, 456, 457/1, 458/1, 459, 461 bis 466, 470, 474/389, 503, 516/62, 519/381, 535/182, 536/182, 537/467, 552/430, 563/28, 565/416, 574/422, 578/426, 579/26, 583/402, 584/402, 595/53, 600/118, 608/97, 609/98, 610/100, 614/109, 615/110, 616/113, 617/114, 618/123, 619/125, 620/126, 621/127, 623/132, 624/133, 627/137, 632/146, 633/147, 634/148, 636/191, 645/201, 647/203, 660/389, 661/436, 662/455, 669/94, 670/94, 672/143, 677/379, 678/130, 679/130, 681/217, 699/95, 700/96

Flur 5 alle Flurstücke

Flur 6 alle Flurstücke

Flur 7 alle Flurstücke

Flur 8 **alle** Flurstücke (**außer** 373, 393/1) *)

Flur 9 **alle** Flurstücke (**außer** 94/3, 94/5) *)

Gemarkung Vollmersbach

Flur 10 Flurstücke Nrn.

1/5, 1/7, 1/12, 1/14, 1/20, 1/21, 1/22, 4/2, 6/4, 8/4, 10/3, 10/5, 10/7, 10/10,
10/12, 11/2, 13/4, 13/5, 14/3, 14/5, 14/7, 15/10, 16/5, 16/8, 16/11, 17/3,
17/6, 18/18, 18/19, 19/13, 19/14, 19/15, 19/16, 29/18, 29/21, 29/22, 29/23,
47/13, 49/3, 50/3, 50/4, 50/9, 53/12, 53/16, 53/17, 53/18, 53/19, 53/20,
53/21, 53/22, 53/23, 55/8, 55/35, 55/36, 55/37, 55/38, 55/39, 55/40, 59/4,
59/5, 59/6, 59/7, 60/7, 60/10, 60/12, 63/3, 70, 71, 72, 74, 78/2, 78/8, 78/9,
78/10, 78/11, 78/12, 81/1, 83, 84/2, 87 bis 90, 92/1, 106/1, 108/1, 110/10,
110/12, 110/15, 161/95, 169/3, 185/76, 213/63, 225/84, 233/63, 234/63,
250/65

**) Die Zuziehung der an die Stelle dieser Flurstücke getretenen neuen Flurstücke erfolgt nach Eintritt des Neuen Rechtszustandes im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Veitsrodt-Mörschied-Herborn (Az.: 61043)*

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Vollmersbach”

Ihr Sitz ist in Vollmersbach, Landkreis Birkenfeld.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Der von der Landwirtschaftsbehörde genehmigte Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I Nr. 40 S. 1722, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen,

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein; Brühlstr. 16, 55756 Herrstein
- der Stadtverwaltung Idar-Oberstein; Georg-Maus-Str. 1, 55743 Idar-Oberstein
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Vollmersbach, Herrn Dieter Petsch, Waldweg 6, 55758 Vollmersbach;
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Veitsrodt, Herrn Bernd Hartmann, Magister Laukard Str. 2, 55758 Veitsrodt;

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2.500 dargestellt.

Der Beschluss und die Übersichtskarte können ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de eingesehen werden.

Begründung:

1. Sachverhalt

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Vollmersbach umfasst den überwiegenden Teil der Gemarkung Vollmersbach einschließlich Teilen der Ortslage. Nicht einbezogen sind das Neubaugebiet („Vollmersbach-Süd“) sowie in der alten Ortslage die Flächen innerhalb des Straßenringes „Hauptstraße - Im Tränkenstück - Flurstraße / Tiefensteiner Straße“. Dem Verfahren zugezogen sind Randbereiche der Gemarkungen Idar-Oberstein und Regulshausen. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 231 ha, davon sind rund 97 ha Waldfläche.

Im Februar 2011 erfolgte in Vollmersbach eine erste Information zu möglichen Bodenordnungsmaßnahmen. Mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 20.09.2011 wurde die Durchführung einer projektbezogenen Untersuchung für die gesamte Gemarkung Vollmersbach beantragt. Nach Fertigstellung dieser Untersuchung im Jahr 2014, wurde auf Einladung der Ortsgemeinde Vollmersbach im Februar 2015 eine weitere Informationsversammlung für die Eigentümer durchgeführt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben keine Einwendungen gegen das geplante Verfahren vorgebracht. Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat mit Schreiben vom 21.10.2014 der Einbeziehung der geschlossenen Waldflächen nach § 85, Nr. 2 Flurbereinigungsgesetz zugestimmt.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR am 18.11.2015 in einer Aufklärungsversammlung eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Vollmersbach wird gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (incl. der Waldflächen), der Dorferneuerung, des Naturschutzes und der Landespflege, zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Bei der projektbezogenen Untersuchung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung einer Bodenordnung erfordern.

Bei oft ungünstiger Grundstücksform beträgt die durchschnittliche Größe der Bewirtschaftungseinheiten bei landwirtschaftlich genutzten Flächen zwar 3,1 ha, die durchschnittliche Fläche der Flurstücke beträgt jedoch lediglich 900 m². Zudem sind die Gewinnlängen von im Mittel rund 280 m für eine rationelle Bewirtschaftung oft nicht ausreichend. Vielfach weichen Besitzstand und Katastergrenze voneinander ab.

Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz genügt weitgehend den Anforderungen. Vereinzelt sind Ergänzungen oder ein Ausbau notwendig. In einigen Fällen sind Verbesserungen in der Wasserführung zur künftigen Vermeidung von Erosionsschäden erforderlich. Viele Wirtschaftswege sind nicht katastriert und befinden sich in privatem Eigentum.

Die Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse im Verfahrensgebiet genügen insgesamt nicht den Ansprüchen, die an einen betriebswirtschaftlich optimalen Maschineneinsatz gestellt werden müssen.

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist daher die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe durch Ausbau und Ergänzung des Wegenetzes, die Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten und die Unterstützung des rationellen Maschineneinsatzes. So können insgesamt die Kosten der Produktion und Bewirtschaftung gesenkt und damit die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe für die Zukunft verbessert werden. Durch Arrondierung und zusätzliche Förderung des Pachttausches kann auch den nicht selbst wirtschaftenden Grundstückseigentümern eine langfristige Bewirtschaftung der Flächen und die Werterhaltung des Grundbesitzes gewährleistet werden.

In den dem Verfahrensgebiet zugezogenen Privatwaldflächen ist eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bei den meist kleinen Besitzständen nicht möglich. Die durchschnittliche Waldfläche der Eigentümer von Kleinprivatwald beträgt bei oft unzweckmäßiger Form und fehlender Erschließung lediglich rd. 1200 m².

Mit der Verbesserung der Erschließung, der Schaffung von größeren Bewirtschaftungseinheiten und der Herstellung eines einwandfreien Katasternachweises werden die Voraussetzungen für eine nachhaltige und kostendeckende Waldbewirtschaftung geschaffen. Mit der Ermöglichung von wirtschaftlichen Arbeitsweisen im Privatwald wird der steigenden Bedeutung von Holz als erneuerbarem Energieträger Rechnung getragen. Aufgrund der Insellage der Privatwaldflächen sind diese Ziele nur zu erreichen, wenn auch der umgebende Körperschaftswald dem Verfahren zugezogen wird. Der Gemeindewald und der Genossenschaftswald im Westen der Gemarkung Vollmersbach werden in erster Linie aus vermessungstechnischen Gründen dem Verfahren zugezogen.

Teile der Ortslage wurden zum einen aus vermessungstechnischen Gründen zum Verfahrensgebiet zugezogen, zum anderen aber auch um die neuen Grenzen zwischen Orts- und Feldlage zweckmäßig festzulegen. Ggf. kann im Bereich der Straße „Im Tränkenstück“ die Erschließung der an die Ortslage angrenzenden Flurstücke gewährleistet werden. Im Kern der alten Ortslage und im Neubaugebiet „Vollmersbach-Süd“ ist eine Bodenordnung nicht erforderlich.

Auch Zielsetzungen des Naturschutzes, der Landespflege und des Fremdenverkehrs können im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens realisiert werden. Hierzu gehören vor allem die Umsetzung der Planung vernetzter Biotopsysteme, die Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsbildes oder die Verbesserung des Wanderwegenetzes. Den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie kann z.B. durch die Ausweisung von Gewässerentwicklungskorridoren oder der Minderung von Erosionsschäden Rechnung getragen werden.

Das Liegenschaftskataster in der Feldlage, der alten Ortslage und im Wald basiert überwiegend auf der Urvermessung. Örtlichkeit und Katasternachweis weichen bei vorhandenen Wegen und den Gewässern zum Teil erheblich voneinander ab. Grenzmarken sind nur noch vereinzelt vorhanden. Der Zustand des Liegenschaftskatasters lässt die Neuordnung des Verfahrensgebietes durch eine reine Zusammenlegung der Flurstücke nicht zu. Eine vollständige Neuvermessung des Flurbereinigungsgebietes ist dringend notwendig. Mit der Übernahme der Ergebnisse der Flurbereinigung in das Kataster kann somit auch das Liegenschaftskataster auf den neuesten Stand gebracht werden.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde so abgegrenzt, dass die Ziele des Bodenordnungsverfahrens möglichst optimal erreicht werden können. So ist es aus zuteilungstechnischen Gründen zweckmäßig Flächen in relativ geringem Umfang aus den Gemarkungen Idar-Oberstein und Regulshausen dem Verfahrensgebiet zuzuziehen. Gleichzeitig kann damit der Aufwand zur Herstellung der Verfahrensgrenze minimiert werden.

Aufgrund der notwendigen Baumaßnahmen ist die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan notwendig. Die mit dem Bodenordnungsverfahren angestrebten Ziele werden daher mit einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86, Absatz 1 FlurbG am besten erreicht. Zur Minimierung des Vermessungsaufwandes zur Herstellung der Verfahrensgrenze werden ggf. noch einzelne Flurstücke oder Flurstücksteile zu einem späteren Zeitpunkt dem Verfahren zugezogen oder aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen.

Damit sind die unter Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 08.12.2004, MinBl. 2005, S. 74 geforderten Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens gegeben.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Vollmersbach erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung und der Dorfentwicklung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Vollmersbach ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.

Im Auftrag

Werner Nick
(Abteilungsleiter)